

Politisches Feuilleton

6.6.2003 • 7.20

Florian Felix Weyh

Auszeit vom Ich?



Copyright Katharina Meinel
Florian Felix Weyh

Ein unbescholtener Bürger erwacht mit schwerem Kopf und erschrickt: Vor ihm steht die Polizei. Sie konfrontiert ihn mit einer schweren Straftat, begangen im Vollrausch. Der unbescholtene Bürger ist verzweifelt. Muss nun das wache Ich für die kurze, entgleiste Auszeit des Nicht-Ichs büßen? Nein, wird der hinzugezogene Verteidiger sagen und auf verminderte Schuldfähigkeit plädieren. Nur wer im exakten Moment der Tat sein Unrechtshandeln einzusehen vermag, kann voll bestraft werden. Einsichtsfähigkeit ist die Voraussetzung für persönliche Schuld, ein humanes Erbe der Aufklärung, die in ihrem Menschenbild freilich weit weniger Aufklärung denn Verklärung gewesen ist. Wenn es immer so rational zuginge, wie es sich die Philosophen erhofften, entstünde Gewalt und Unrecht überhaupt nur noch dort, wo keinerlei einsichtsfähiges Ich mehr existiert, denn bei der vernünftigen Wahl zwischen Gut und Böse hat das Böse keine Chance. In der aufgeklärten Welt des Kantschen Imperativs gibt es kein Fehlhandeln mehr, sondern nur noch Ausnahmetatbestände, die den unausrottbaren Restbestand an Gewalt erklären. Da erkenne ich mich selbst nicht mehr, stottert dann der ertappte Verbrecher und darf auf Milde hoffen. Draußen in der realen Welt sieht es indes etwas anders aus. Dort existieren zwei Beteiligte, nicht nur der Täter, sondern auch sein Opfer. Ihm ist es vollkommen egal, aus welchem psychischen Irrezustand heraus der Täter handelte, denn Schaden und Schmerz sind kein Wahn, sondern unbestreitbare Wirklichkeit. Der Täter mag sich eine Auszeit vom Ich angetrunken haben, dem Opfer ist das nicht vergönnt. Im Gegenteil, seine Identität wird oft fürs Leben beschädigt. Wo ein Ich und ein Nicht-Ich in einer solch üblen Konstellation aufeinander prallen, siegt das verantwortungslose Nicht-Ich und zwar gleich doppelt: Einmal durch die rohe Gewalt während der Tat, ein zweites Mal durch die Entschuldigung mangelnder Zurechnungsfähigkeit vor Gericht. Und dort ist man gezwungen, differenziert und diffizil in dubio pro reo zu urteilen, sonst droht die Revision.

Wieso lässt die Gesellschaft eine solch eklatante Schiefelage zu? Man kann es sich einfach machen und sagen, dies sei der Preis für ein theoretisch sauberes Fundament der

Related Links

- [↩ Übersicht](#)
- [↩ Sendung](#)
- [↩ Die aktuelle Ausgabe](#)
- [↩ Die letzte Ausgabe](#)
- [↩ Sendung](#)
- [↩ Interview](#)
- [↩ Tacheles](#)
- [↩ Signale](#)
- [↩ Drucken](#)

Judikative. Ohne das Konzept der Einsichtsfähigkeit wackelte das ganze Gebäude von Schuld und Sühne, das – zum Glück! – archaische Rachefehden abgelöst hat. Genauer besehen liegt aber eine zweite These näher: Unsere Gesellschaft identifiziert sich mit dem Täter mehr als mit dem Opfer. Stillschweigend gehen wir alle davon aus, niemals zum Opfer eines alkoholisierten Gewalttäters zu werden, während wir nicht so sicher sein können, selber ein Leben lang ausreichend trocken zu bleiben, um nicht doch eines Tages der Ausrede einer 'Intoxikationspsychose' zu bedürfen. Im Teufelskreis der alkoholischen Wirkung verdunstet der freie Wille rascher, als man denkt, denn Glas um Glas sinkt die Einschätzungsfähigkeit des eigenen Zustands. Je weiter sich einer an den Rausch herantrinkt, desto unwahrscheinlicher wird, dass ihm ein nüchtern gebliebener Teil seines Verstandes rechtzeitig Einhalt gebietet. Weil das offensichtlich viele Menschen kennen, hat die Gesellschaft in diesem Punkt eine skandalöse Liberalität entwickelt. Ja, es ist ein Skandal, dass Alkohol überhaupt strafmildernd gewertet werden darf, statt viel konsequenter strafverschärfend zu wirken! Niemand beginnt schon betrunken mit dem Trinken, und also ist er verantwortlich dafür, dass er wissentlich die Grundlage für mögliches späteres Unheil schafft. Keine bloße Fahrlässigkeit, sondern gezielte Ignoranz. Sie spiegelt ein kulturelles Phänomen wider, dessen Konturen von der Rechtsprechung nur nachgezeichnet werden. Die hochzivilisierte Industrienation Deutschland kann und will auf periodische Auszeiten vom Ich bei ihren Bürgern nicht verzichten und toleriert entstehende Auswüchse, um ja nicht in den Ruch eines reaktionären, vormundschaftlichen Staates zu kommen.

Das allerdings ist eine durchaus gewogene Interpretation. Man könnte auch vermuten, dass unsere Politiker, Richter, Staatsanwälte, ja die komplette gesellschaftliche Elite, einen stabilisierenden Faktor der Rauschrepublik Deutschland darstellen. Die allermeisten Paragraphen des Strafgesetzbuchs brauchen Angehörige der gesellschaftlichen Elite nämlich kaum zu befürchten, weil Kriminalität überwiegend schichtspezifisch auftritt. Straftaten unter Alkoholeinfluss – vor allem Verkehrsunfälle – sind dagegen klassenlos. Sie betreffen in gleicher Zahl diejenigen, die die Gesetze machen, anwenden und kontrollieren, wie diejenigen, die sonst bevorzugt unter ihnen zu leiden haben. In Sachen Alkohol sitzen plötzlich Ober-, Mittel- und Unterschicht zusammen in einem Boot und bilden eine erdrückende Koalition der Schönredner und Vertuscher: Alles Einzelfälle, alles nicht so schlimm, alles bloß soziale Randerscheinungen. Gegen diese Koalition sein Wort zu erheben, ist unpopulär und muss gerade deswegen sein: Macht Straftaten unter Alkoholeinfluss teurer, so teuer wie nur irgend möglich! Und gebt dann den lange Einsitzenden – Akademikern wie Hilfsarbeitern – ordentlich zu trinken. Denn wenn ein Nicht-Ich die Tat begangen haben will, soll auch ein Nicht-Ich die Haft durchleben dürfen. Mildernde Umstände.